

Einbürgerungsstatistik 2000

Merkmalsdefinitionen

Stand: 31.12.2005

EF01U1 Bundesland

Bundesland dem die Einbürgerungsbehörde zugeordnet ist

01 = *Schleswig-Holstein*

02 = *Hamburg*

03 = *Niedersachsen*

04 = *Bremen*

05 = *Nordrhein-Westfalen*

06 = *Hessen*

07 = *Rheinland-Pfalz*

08 = *Baden-Württemberg*

09 = *Bayern*

10 = *Saarland*

11 = *Berlin*

12 = *Brandenburg*

13 = *Mecklenburg-Vorpommern*

14 = *Sachsen*

15 = *Sachsen-Anhalt*

16 = *Thüringen*

00 = *Einbürgerung durch das Bundesverwaltungsamt*

EF01U2 Regierungsbezirk

Regierungsbezirk dem die Einbürgerungsbehörde zugeordnet ist.

(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls)

EF01U3 Kreis

Landkreis oder kreisfreie Stadt dem die Einbürgerungsbehörde zugeordnet ist.

(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls; 00 = Einbürgerung durch das Bundesverwaltungsamt)

EF02U1 Berichtsjahr

Jahr in dem die Einbürgerung statistisch verarbeitet wurde

EF03 Geburtsjahr**EF04 Geschlecht**

1 = *männlich*

2 = *weiblich*

EF05 Familienstand

1 = *ledig*

2 = *verheiratet*

3 = *verwitwet*

4 = *geschieden*

EF11 fortbestehende 2. ausl. Staatsangehörigkeit

Für den Fortbestand der 2. ausländischen Staatsangehörigkeit muss die Mehrstaatigkeit auf Dauer hingenommen werden (insbesondere nach §12 StAG). Eine fortbestehende ausländische Staatsangehörigkeit umfasst nicht die vorübergehende Mehrstaatigkeit wegen noch ausstehender Entlassung.

(Ausprägungen siehe Datei Gebiete_u_Staatsangeh.xls)

EF12 Rechtsgrundlage der Einbürgerung

- | | |
|---------------------------|---|
| 01 = §85 Abs. 1 AuslG | <i>Erleichterte Anspruchseinbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer mit längerem Aufenthalt. Im Inland wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer über 16 Jahre mit mehr als achtjährigem Aufenthalt in Deutschland und mit einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung.</i> |
| 02 = §85 Abs. 2 AuslG | <i>Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder. Ermessenseinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern der nach § 85 Abs. 1 AuslG eingebürgerten ausländischen Person, auch wenn diese sich weniger als acht Jahre in Deutschland rechtmäßig aufhalten.</i> |
| 03 = §8 StAG | <i>Einbürgerung im Inland nach Ermessen. Im Inland niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.</i> |
| 04 = §16 Abs. 2 StAG | <i>Erstreckungserwerb. Ermessenseinbürgerung von ausländischen Kindern, deren beide Eltern eingebürgert werden oder deren allein vertretungsberechtigter Elternteil eingebürgert wird und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</i> |
| 05 = §9 StAG | <i>Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach Ermessen. Mit einer bzw. einem Deutschen verheiratete Ausländer oder Ausländerinnen.</i> |
| 06 = §40 b StAG | <i>Übergangsregelung für ausländische Kinder bis zum 10. Lebensjahr. Anspruchseinbürgerung von im Inland geborenen ausländischen Kindern, die am 01. Januar 2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Zeitpunkt der Geburt erfüllt hätten, hatten bis zum 31.12.2000 einen Einbürgerungsanspruch.</i> |
| 07 = §8 StAngRegG | <i>§ 8 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) deutscher Volkszugehöriger, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und im Inland ihren dauernden Aufenthalt haben .</i> |
| 08 = §11 StAngRegG | <i>Von den Sammeleinbürgerungen der Jahre 1938 bis 1945 aus rassistischen Gründen ausgeschlossene deutsche Volkszugehörige, die im Inland ihren dauernden Aufenthalt haben.</i> |
| 09 = §12 Abs. 1 StAngRegG | <i>Wiedergutmachungsfall Frühere deutsche Staatsangehörige, die in der Zeit zwischen dem 30.01.1933 und dem 25.02.1955 als politisch, rassistisch und religiös Verfolgte eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.</i> |
| 10 = §13 StAG | <i>Einbürgerung ehemaliger Deutscher, Kinder Deutscher und ehemaliger Deutscher im Ausland nach Ermessen. Ehemalige Deutsche, sowie Kinder und Kindeskinde r ehemaliger Deutscher, die sich nicht im Inland niedergelassen haben. Zuständige Einbürgerungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt in Köln.</i> |
| 11 = §14 StAG | <i>Einbürgerung nicht im Inland niedergelassener Ausländerinnen und Ausländer nach Ermessen. Ausländerinnen und Ausländer,</i> |

die noch nicht im Inland niedergelassen sind, können sich unter den sonstigen Voraussetzungen des §§ 8 und 9 einbürgern lassen, wenn Bindungen bestehen, die eine Einbürgerung im Inland rechtfertigen. Zuständige Einbürgerungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt in Köln.

- 12 = §15 StAG *Einbürgerung von Bundesbeamten und -beamtinnen im Ausland. Ermessenseinbürgerung von Bundesbeamten und -beamtinnen mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland. Zuständige Einbürgerungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt in Köln.*
- 13 = Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG *Wiedergutmachungsfall. Frühere deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, denen in der Zeit zwischen dem 30.01.1933 und dem 8.05.1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und deren Kinder und Kindeskinde. Zuständige Einbürgerungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt in Köln.*
- 14 = §9 Abs. 1 StAngRegG *Deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.*
- 15 = §9 Abs. 2 StAngRegG *Deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und im 2. Weltkrieg Angehörige der deutschen Wehrmacht waren und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.*
- 16 = §21 HAG *Heimatlose Ausländerinnen und Ausländer, die seit 7 Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben (Anspruchseinbürgerung).*
- 17 = Art. 2 d. Ges. z. Vermind. d. Staatenlosigkeit *In Deutschland geborene Staatenlose, die seit 5 Jahren hier ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben und den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen.*
- 18 = §85 AuslG alte Fassung *gemäß Übergangsregelung nach § 102 a AuslG Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer. Anspruchseinbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Alter von 16 bis 23 Jahren mit einer Aufenthaltsdauer von 8 Jahren und einem Schulbesuch von 6 Jahren.*
- 19 = §86 Abs. 1 AuslG alte Fassung *gemäß Übergangsregelung nach § 102 a AuslG Einbürgerungsanspruch für Ausländerinnen und Ausländer mit langem Aufenthalt. Im Inland wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer mit einer rechtmäßigen Aufenthaltsdauer von mindestens 15 Jahren.*
- 20 = §86 Abs. 2 AuslG alte Fassung *gemäß Übergangsregelung nach § 102a AuslG Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder. Ermessenseinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern des nach § 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung eingebürgerten ausländischen Person, auch wenn diese sich weniger als acht Jahre in Deutschland rechtmäßig aufhalten.*

- StAG - Staatsangehörigkeitsgesetz
StAngRegG - Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
HAuslG - Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer
AuslG - Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet

EF13 Alter in Jahren

Das Alter berechnet sich aus der Differenz von Berichtsjahr und Geburtsjahr.

EF14 Art der Einbürgerung

Bei der Art der Einbürgerung ist primär zwischen Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung zu unterscheiden. Besteht ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung erfolgt bei entsprechender Antragstellung eine Anspruchseinbürgerung. Besteht kein Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung, kann die nach der jeweiligen Landesverordnung zuständige Einbürgerungsbehörde unter bestimmten, vom Einbürgerungswilligen zu erfüllenden, Voraussetzungen nach eigenem Ermessen über eine beantragte Einbürgerung entscheiden.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1 = Anspruchseinbürgerung | § 85 Abs.1 AuslG; § 40 b StAG; §§ 8,9 Abs.2; 11, 12 Abs.1 StAngRegG; Art.116 Abs.2. 1 GG.; § 21 HAG; Art.2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit; §§ 85, 86 Abs.1 AuslG. alte Fassung. |
| 2 = Ermessenseinbürgerung | § 85 Abs.2 AuslG; §§ 8, 13, 14, 15, 16 Abs.2 StAG; § 9 Abs.1 StAngRegG; § 86 Abs.2 AuslG. alte Fassung. |
| 3 = §9 StAG | Einbürgerung gemäß §9 StAG
Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach Ermessen.
Mit einer bzw. einem Deutschen verheiratete Ausländer oder Ausländerinnen. |

Dokumentinformation:

Stand: 31.12.2005

Bearbeiter: Alexander Richter

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Bad Ems